

Leesefassung ab 2013

enthält 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Blowatz über die Erhebung der Gebühren zur Deckung der Beiträge und und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Wallensteingraben-Küste“ für den Betrieb des Schöpfwerkes „Blowatz/Damekow“ vom 05.11.2013

enthält 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Blowatz über die Erhebung der Gebühren zur Deckung der Beiträge und und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Wallensteingraben-Küste“ für den Betrieb des Schöpfwerkes „Blowatz/Damekow“ vom 23. Oktober 2014

enthält 3. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Blowatz über die Erhebung der Gebühren zur Deckung der Beiträge und und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Wallensteingraben-Küste“ für den Betrieb des Schöpfwerkes „Blowatz/Damekow“ vom 14.07.2015

enthält 4. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Blowatz über die Erhebung der Gebühren zur Deckung der Beiträge und und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Wallensteingraben-Küste“ für den Betrieb des Schöpfwerkes „Blowatz/Damekow“ vom 08.11.2016

Satzung der Gemeinde Blowatz über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Wallensteingraben-Küste“ für den Betrieb des Schöpfwerkes „Blowatz/ Damekow“

Vom 18.12.2012

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V, S. 777 ff.) und der §§ 1, 2, 6 und 17 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146 ff), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. September 2007 (GVOBl. M-V S. 410, 427) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833) sowie des § 3 Satz 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 4. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2008 (GVOBl. M-V S. 499), wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Blowatz vom 17.12.2012 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

(1) Die Gemeinde Blowatz ist Mitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Wallensteingraben-Küste“, der entsprechend § 63 (1) Nr. 2 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG M-V), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 04. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 759), in Verbindung mit § 40 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 9 des Gesetzes vom 24.

Februar 2012 (BGBl. I S. 212) Aufgaben der Gewässerunterhaltung und -pflege wahrnimmt. Die Gewässerunterhaltung erstreckt sich auch darauf, Anlagen, die der Abführung des Wassers dienen, zu unterhalten und zu betreiben.

(2) Für die Unterhaltung, den Betrieb und den Ausbau der Schöpfwerke als besondere Wasserregulierungsanlage, die nur einem Teil Vorteile gewährt, ist eine gesonderte Beitragserhebung vorzunehmen. Eingeschlossen sind Ersatz-investitionen, Gutachten und Aufwendungen für die Sanierung und den Rückbau des Schöpfwerkes.

(3) Die Gemeinde hat dem Verband auf Grund des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405) geändert durch das Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578) und der Verbandssatzung Beiträge und Umlagen zu leisten, soweit diese zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich sind.

§ 2 Gebührengegenstand

(1) Die von der Gemeinde nach § 1 (3) zu leistenden Verbandsbeiträge werden nach den Grundsätzen des § 6 (1) bis (3) des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) durch Gebühren denjenigen auferlegt, die Einrichtungen und Anlagen des Verbandes in Anspruch nehmen oder denen der Verband durch seine Einrichtungen, Anlagen oder Maßnahmen Vorteile gewährt.

(2) Der Gebührenpflicht unterliegen alle vom Schöpfwerks-betrieb bevorteilten Grundstücke im Gemeindegebiet, die im Einzugsbereich des Wasser- und Bodenverbandes „Wallenstein-graben-Küste“ liegen.

§ 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Die Gebühr bemisst sich nach der Größe der bevorteilten Fläche im Gebiet der Gemeinde. Soweit eine katasteramtliche Größenfeststellung nicht nachgewiesen werden kann, erfolgt eine sachgerechte Schätzung durch das Amt Neuburg. Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, erforderliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen. Als bevorteilte Fläche versteht sich das gesamte Einzugsgebiet des Schöpfwerkes gemäß Anlage 1.

(2) Die Gebühr wird entsprechend dem Beitragsbescheid vom Wasser- und Bodenverband festgesetzt und beträgt ab dem Kalenderjahr 2015 0,0011 Euro/m².

§ 4 Gebührenpflichtiger

(1) Gebührenpflichtiger ist, wer zum Zeitpunkt der Entstehung der Gebährenschild Eigentümer, Erbbauberechtigter oder sonstiger Nutzungsberechtigter der vom Schöpfwerk bevorteilten Grundstücke ist.

(2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil gebührenpflichtig.

(3) Eigentümer, Erbbauberechtigte und sonstige Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Gemeinde die notwendige Unterstützung zu gewähren.

(4) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(5) Zu Gebühren nach dieser Satzung werden Gebührenpflichtige nicht herangezogen, soweit sie an den Verband selbst Verbandsbeiträge für den Betrieb des Schöpfwerkes zu leisten haben.

§ 5 Entstehung der Gebährenschild, Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Gebährenschild entsteht am 1. Januar des jeweiligen Jahres. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(2) Bei erstmaliger Festsetzung ist die Gebühr innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebährenschildes fällig. Die Festsetzung gilt solange weiter, bis ein neuer Bescheid ergeht. In den Folgejahren ist die Gebühr jeweils am 1. Juni des Jahres fällig. Ein neuer Gebährenschild ist nur zu erteilen, wenn sich der in § 3(2) dieser Satzung festgelegte Gebährensatz oder die Bemessungsgrundlagen verändert haben oder wenn ein Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen eingetreten ist.

(3) Der Gebährenschild kann mit anderen Bescheiden der Gemeinde über von den Gebührenpflichtigen zu leistende grundstücksbezogene Abgaben zusammengefasst werden.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 17 des Kommunalabgabengesetzes des Landes M-V (KAG M-V) handelt, wer den Bestimmungen des § 3 (1) oder des § 4(3) dieser Satzung zuwider handelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2013 in Kraft.

Neuburg, den 18.12.2012

_____ Siegel
Oldemeyer
Bürgermeister